



# Freie Schule Mittelweser

Freie Schule Mittelweser, Am Förstergarten 2, 31595 Steyerberg

## Kinderschutz

an der Freien Schule Mittelweser

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Kindliche Grundbedürfnisse .....	4
3. Verhaltensampel .....	6
3.1. Kinderschutzampel .....	7
4. Prävention .....	8
4.1. Prävention auf der Ebene des Teams .....	8
4.2. Prävention auf der Ebene der Kinder .....	9
4.3. Prävention auf der Ebene der Eltern .....	9
4.4. Prävention im Rahmen von Lernangeboten .....	11
5. Beschwerdeverfahren .....	12
6. Hilfestellen .....	15
7. Handlungsleitlinien im Verdachtsfall .....	16
7.1. Verdachtsfall bei lehrenden und nicht lehrenden Personen .....	16
7.2. Verdachtsfall bei außerschulischen Personen .....	19
7.3. Verdachtsfall bei Kindern und Jugendlichen untereinander .....	21
8. Anlagen	
8.1. Mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls .....	23
8.2. Mögliche Symptome bei Kindern, die sexualisierte Gewalt erfahren haben .....	25
9. Rechtliche Grundlagen .....	27
10. Literatur, Medien .....	31

## 1. Einleitung

Schule ist ein sicherer Ort! Schule muss ein sicherer Ort sein!

Um lernen zu können, brauchen Kinder und Jugendliche eine sichere und begleitete Umgebung. Die Verantwortung hierfür tragen in unserer Schule die Erwachsenen. Muss sich ein Kind in seiner Umgebung um seine Sicherheit sorgen, so ist es sichtbar angestrengt und wird keine Lernangebote aufsuchen, bis sein Bedürfnis nach Sicherheit wieder erfüllt ist.

Unser Antrieb ist es, kindliche Bedürfnisse zu respektieren und jedem Kind in seiner Entwicklung einen Schutzraum zu geben, in dem ein gesundes Selbstwertgefühl wachsen kann.

Ist die vertrauensvolle Beziehung zu einem Erwachsenen für das Kind gestört, ist der Erwachsene dafür verantwortlich, sich dem Kind auf angemessene Weise wieder anzunähern und Beziehungsangebote zu machen. Bei der Gestaltung der Beziehungen mit den Kindern wird von den Erwachsenen erwartet, dass sie in Bezug auf das individuelle Empfinden der Kinder von Nähe und Distanz sowie die unterschiedlichen Wahrnehmungen von Abhängigkeiten sensibel sind.

Sicherheit, Vertrauen und ein gesundes Selbstwertgefühl sind die wesentlichsten Voraussetzungen, um selbstbestimmtes Lernen gelingen zu lassen!

In diesem Sinne sind wir dem gesetzlichen Auftrag zum Kinderschutz in besonderer Weise verpflichtet und empfinden dies auch so. Viele Themen des Kinderschutzes sind von jeher in unserem Schulalltag etabliert und es besteht eine Offenheit dafür, auch schwierige Themen im Team und in der Schulgemeinschaft zu diskutieren. Dies macht den Umgang mit dem Thema unkomplizierter.

Unser Schulkonzept sieht vor, dass sich alle Eltern in das Schulleben einbringen. Ob als Vorstand, handwerklich oder unmittelbar im Schulalltag. Dies legt nahe, dass einzelne Erwachsene in unterschiedlichen Rollen und Funktionen einen mehr oder weniger engen Kontakt zu einander pflegen. Das ist schön und auch tragend für die Gemeinschaft, macht es jedoch oft schwer unangenehme Themen mit einer persönlichen Betroffenheit direkt anzusprechen und bringt eine gewisse Befangenheit mit sich. Innerhalb dieser Rollengeflechte gibt es zudem aufgabenbezogene Abhängigkeiten. Das Wissen hierum macht eine sowohl sensible als auch klare Vorgehensweise im Umgang mit Grenzverletzungen nötig, die durch eine breite Akzeptanz der Gemeinschaft getragen wird.

Da unsere Schule regelmäßig von fremden Erwachsenen besucht wird, müssen wir gewährleisten, dass von ihnen keine Gefahr für unsere Kinder ausgeht. Dies wird im Hospitationsleitfaden geregelt.

**Wir verurteilen an unserer Schule sexuelle Gewalt sowie jede andere Form von Grenzverletzungen von Erwachsenen an Kindern! Wir sind aufmerksam auf alle Anzeichen, die auf ein solches Verhalten deuten. Grenzverletzungen von Kindern untereinander nehmen wir wahr und reagieren darauf. Wir schauen nicht weg und bagatellisieren übergriffiges Verhalten nicht. Wir sind da. Mit unserer erwachsenen Präsenz.**

## 2. Kindliche Grundbedürfnisse

“Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden.“ Brazelton und Greenspan beschreiben vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychiater (...) „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“:

7 Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen:

### Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, der Wertvorstellungen und der sozialen Kompetenzen.

### Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

### Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung im Hinblick auf diese Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder in sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

### Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen: Über- oder Unterforderungen führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern. Kinder meistern entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

### Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam daherkommt, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

### Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

### Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig“

(Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin 2009, S.22-24)

### 3. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel gilt für alle Erwachsenen, die zu unserer Schulgemeinschaft gehören, sowie für die, die unsere Schule besuchen. Sie gilt auch für den Umgang der Kinder untereinander.

<b>Dieses Verhalten geht nicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Überschreitung der fachlichen Distanz</li> <li>▪ Freundschaftliche Verbindungen zu Schüler/innen, Kontakte in sozialen Netzwerken</li> <li>▪ Schüler/in auf dem Schoß sitzen lassen</li> <li>▪ Intim anfassen, küssen, Intimsphäre missachten</li> <li>▪ Drohen</li> <li>▪ Schlagen, kneifen, Strafen, fest anfassen, Misshandeln, schubsen, schütteln</li> <li>▪ Sozialer Ausschluss, nicht beachten, isolieren, einsperren</li> <li>▪ Vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen</li> <li>▪ Diskriminieren, herabsetzen</li> <li>▪ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen</li> <li>▪ Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>▪ Medien mit grenzverletzenden Inhalten zeigen</li> <li>▪ Fotos von Kindern ins Internet stellen*</li> </ul>
<b>Dieses Verhalten ist kritisch und muss mit den Betreffenden reflektiert werden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schulzuweisungen</li> <li>▪ Auslachen, Schadenfreude</li> <li>▪ Ironisch gemeinte Sprüche und Witze auf Kosten eines Kindes</li> <li>▪ Anschmauen, aggressives Auftreten</li> <li>▪ Regeln beliebig setzen oder missachten</li> <li>▪ Nicht ausreden lassen</li> <li>▪ Verabredungen nicht einhalten</li> <li>▪ Manipulierendes Loben und Belohnen</li> <li>▪ Machtkämpfe mit Kindern</li> <li>▪ Bewerten, ungefragt verbessern oder belehren</li> <li>▪ Kinder ungefragt berühren</li> <li>▪ Ungefragt an die Sachen der Kinder gehen</li> </ul>
<b>Dieses Verhalten ist im Umgang mit den Kindern erwünscht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Achtung der Integrität</b></li> <li>• Unterstützung der Selbstständigkeit</li> <li>• Gewaltfreie Sprache, <b>Gleichwürdigkeit</b></li> <li>• Ehrlichkeit, Echtheit, authentisches Verhalten</li> <li>• Vereinbarungen und Regeln einhalten</li> <li>• Positive Grundhaltung, Wohlwollen</li> <li>• <b>Erwachsenenpräsenz</b>, Konsequenz</li> <li>• Konflikten und Stimmungen Raum geben, wenn nötig, gemeinsam Lösungen finden</li> <li>• Verlässliche Strukturen</li> <li>• <b>Wertschätzung</b></li> <li>• Kooperation mit den Eltern</li> </ul>

\*Ausgenommen sind Fotos, die mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Namen der Schule veröffentlicht werden

**Private Kontakte mit Kindern können sich ergeben, wenn Freundschaften der eigenen Kinder oder private Kontakte zu Eltern gepflegt werden. Diese Kontakte müssen dem Team und Vorstand bekannt sein.**

Eine Überschreitung der fachlichen Distanz liegt dann vor, wenn der Erwachsene in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt.

**Körperkontakt ist immer und ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und erfordert eine besondere Sorgfalt und aufmerksame Wahrnehmung durch den Erwachsenen!**

### 3.1 Kinderschutzampel

<p><b>Dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Erwachsene angezeigt und bestraft werden.</b></p> <p><b>Auch andere Kinder und Jugendliche dürfen dies nicht mit euch machen!</b></p>	<b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder beleidigen</li> <li>▪ Beleidigend über Kinder und Eltern sprechen</li> <li>▪ Klauen</li> <li>▪ Schlagen</li> <li>▪ Misshandeln</li> <li>▪ Einsperren</li> <li>▪ Intimbereich berühren</li> <li>▪ Mit Jugendlichen sexuellen Kontakt haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sexuell missbrauchen oder belästigen</li> <li>▪ Vergewaltigen</li> <li>▪ Angst einjagen und bedrohen</li> <li>▪ Bilder oder Filme zeigen, die euch Angst machen oder verunsichern</li> <li>▪ Fotos von Kindern ins Internet stellen*</li> </ul>

\*Wenn eure Eltern einverstanden sind, darf die Schule Fotos von euch veröffentlichen

<p><b>Diese Verhalten ist zwar nicht direkt verboten, könnte sich aber nachteilig auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken und ist deshalb kritisch zu sehen.</b></p>	<b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</b>	
	<b>Auch untereinander ist so ein Verhalten nicht okay und sollte geklärt werden!</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Regeln festlegen</li> <li>• Befehlen, rumkommandieren</li> <li>• Durchdrehen</li> <li>• Schimpfwörter sagen</li> <li>• Unzuverlässig sein</li> <li>• Anschmauen</li> <li>• Ungerecht sein</li> <li>• Wut an Kindern auslassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitermachen, wenn ein Kind "Stopp" sagt</li> <li>• Bedürfnisse von Kindern ignorieren</li> <li>• Sich lustig über ein Kind machen</li> <li>• Kinder ungefragt anfassen</li> <li>• Ungefragt an die Sachen von Kindern gehen</li> <li>• Regeln nicht beachten</li> </ul>

<p><b>Dieses Verhalten von Erwachsenen ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer</b></p>	<b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder und Jugendliche zum Aufräumen auffordern</li> <li>▪ Bestimmt auffordern, sich an die Regeln zu halten</li> <li>▪ Über Kinder sprechen</li> <li>▪ Verbieten, anderen Kindern zu schaden</li> <li>▪ Sich einmischen, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen Kindes verletzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit den Eltern sprechen und Absprachen treffen</li> <li>▪ Klärungen und Wiedergutmachungen verlangen</li> <li>▪ Schimpfen</li> <li>▪ Auf die Einhaltung der Schulpflicht bestehen</li> </ul>

## 4. Prävention

Präventive Maßnahmen in einer Schule umfassen nicht nur die Vorbeugungsarbeit gegen sexuelle Grenzverletzungen, sondern betreffen jede Art von Grenzverletzungen und Einflussnahmen, die schädigend in die Entwicklung des Kindes eingreifen.

Solche präventiven Maßnahmen müssen kontinuierlich und in Zusammenarbeit mit allen Erwachsenen der Schulgemeinschaft unternommen werden, damit das einzelne Kind wirkungsvoll geschützt werden kann.

An unserer Schule wird in besonderem Maße an Themen wie Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstaussdruck, Konfliktklärung und Erziehungshaltungen gearbeitet, was eine gute Ausgangslage für die Etablierung gewaltpräventiver Maßnahmen darstellt. Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern hat einen festen Platz in unserem pädagogischen Alltag.

### 4.1. Prävention auf der Ebene des Teams

Bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder einer neuen Mitarbeiterin wird ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Auch alle Eltern, die Lernangebote für Kinder an unserer Schule machen, müssen ein solches Zeugnis vorlegen. In der Folge muss alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

In Einstellungsgesprächen wird auf die Wichtigkeit des Kinderschutzes hingewiesen und die Erwartung der Einhaltung schulinterner Verhaltensregeln ausdrücklich benannt. Da übergreifige Erwachsene bevorzugt Arbeitsstellen anstreben, in denen sie mit Kindern in Kontakt kommen können. Dadurch soll gleich zu Beginn eine abschreckende Wirkung gegenüber übergreifigen Erwachsenen, die die Arbeitsstelle vor allem deshalb anstreben, um mit Kindern im Kontakt zu sein, erzeugt werden.

Bei Vertragsabschluss ist die Verhaltensampel Teil des Vertragsgesprächs und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erklärt sich schriftlich bereit, sich an diesen Verhaltenskodex zu halten. Es wird im Gespräch verdeutlicht, wie wir mit Verstößen gegen diesen Kodex umgehen (Verweis auf Handlungsleitlinien im Verdachtsfall).

In der Haltung den Kindern gegenüber gibt es eine klare Erwartung an die Erwachsenen, die an unserer Schule arbeiten. Erwachsene besitzen aufgrund ihrer Verantwortung mehr Befugnisse als die Kinder, was jedoch kein Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern begründet. Wir legen großen Wert auf eine gleichwürdige Begegnung. Da die Kinder an unserer Schule selbstbestimmt ihren Schultag und ihre sozialen Kontakte gestalten, in alltägliche Entscheidungsprozesse einbezogen sind und in einem gleichwürdigen Austausch mit den Erwachsenen dazu ermutigt werden, eigene Empfindungen, Bedürfnisse und Meinungen zu äußern, werden sie in ihrem Eigenwillen und ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und mit ihren Eigenheiten ernst genommen. Dies reduziert die Gefahr einer erzwungenen Kooperationsbereitschaft.

Durch die Art des Zusammenlebens im Schulalltag sollen vertrauensvolle Beziehungen zu den Kindern aufgebaut und gestaltet werden. Diese Beziehungen dürfen den professionellen Rahmen nicht überschreiten und sollen doch ein vertrauliches und liebevolles Miteinander ermöglichen. In dieser Hinsicht ist die Verantwortung jedes Erwachsenen unserer Schule groß, diese Grenzen immer wieder auszuloten und der einzelnen Situation anzupassen.

Die Nähe zu einzelnen Kollegen oder Kolleginnen, Vorstandsmitgliedern oder Eltern kann sich erschwerend auswirken, wenn es um die Bewertung von Vorfällen geht. Auch hierbei sind Selbstreflexion und Selbstverantwortung sowie Absprachen mit dem Team und Vorstand nötig.



Unter allen Teammitgliedern herrscht Konsens darüber, dass auffällige oder irritierende Situationen im Team thematisiert werden dürfen. Wir sind uns einig darin, dass wir eine offene Fehlerkultur etablieren möchten. Den Stolpersteinen auf dem Weg dahin begegnen wir mit einer offenen Kommunikation, teaminternen Mediationen, regelmäßigem Feedback und der Einrichtung von kollegialer Hospitation und Beratung.

- Prozesse von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen mit einzelnen Kindern werden offen im Team angesprochen und Lösungen und Vorgehensweisen gemeinsam diskutiert.
- Wertediskussionen finden regelmäßig statt.
- Supervisionen finden regelmäßig mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- Die Unterstützung durch externe Beratungsstellen wird selbstverständlich in Anspruch genommen. Um eine Auseinandersetzung mit bedeutsamen Themen anzustoßen, laden wir externe Beratungsstellen zu Themenabenden ein.

**Die Vorgaben des Kinderschutzkonzepts sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindend! Hierauf wird in der Geschäftsordnung Bezug genommen.**

#### 4.2. Prävention auf der Ebene der Kinder

Alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Kinder in ihrer Selbstbestimmung, Selbstmitteilung, ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstfürsorge zu unterstützen, sind besonders geeignet, sie gegen die übermächtig erscheinende Autorität von Erwachsenen zu wappnen. Wenn Kinder an Gehorsam und Einschüchterung, Strafen und Zwang gewöhnt sind, sind sie viel erreichbar für Übergriffe durch Autoritätspersonen (vgl. Deegener, 2010, S. 178-179).

Selbstbestimmung und Mitbestimmung auf gleichwürdiger Ebene sind Grundbestandteil unseres Schulalltags.

In Gesprächskreisen, demokratischen Gremien und Konfliktklärungen werden die Kinder ermutigt, ihre Gefühle, Ansichten, Haltungen, Wünsche und Grenzen auszudrücken.

Regeln und Prozesse im Umgang mit Regelverstößen sind für die Kinder transparent. Regeln sind klar formuliert und den Kindern bekannt. Die Kinder können in einem gewissen Rahmen Regeln selbst oder mitgestalten.

#### 4.3. Prävention auf der Ebene der Eltern

Schon bevor Familien an unsere Schule kommen, wird in einem Workshop über Erziehungshaltungen gesprochen, welche reflektiert und diskutiert werden. Dieser Austausch wird in der weiteren Arbeit mit den Eltern lebendig gehalten. Die Instrumente hierfür sind Elterngespräche, Elternabende, Materialelternabende, Elternworkshops und Themenabende. Den Eltern wird immer wieder verdeutlicht, wie wichtig es für den Lernerfolg der Kinder ist, dass sie auch zu Hause ein gleichwürdiges und respektvolles Beziehungsangebot erhalten und darin unterstützt werden, ihre Selbstbestimmung und Einzigartigkeit zu leben. Die Eltern werden von Beginn an dazu angehalten den Kontakt zu uns zu suchen, wenn sie hierbei Unterstützung brauchen.

Oft ist es besonders schwer für Eltern, ein Maß zu finden zwischen dem autoritären Erziehungsstil, den viele noch erfahren haben, und dem Gewährenlassen bzw. der Erfüllung jedes Bedürfnisses der Kinder. Eltern, die zu uns an die Schule kommen, wollen in der Regel alte Erziehungsmuster überwinden und einen neuen Weg gehen. Daher ist die Offenheit für solche Themen gegeben.

In einem Gespräch nach der Hospitation sowie bei dem pädagogischen Aufnahmegespräch wird die häusliche Situation und das Miteinander der Eltern mit dem Kind ausführlich erfragt und einzelne Aspekte diskutiert. Hier beginnt der Aufbau einer kooperativen Beziehung zu den Eltern. Es ist daher wichtig, den Eltern eher unterstützend zu begegnen, ohne dabei mögliche Schwierigkeiten zu verharmlosen. Es soll ein Empfinden von "Wir sind da", "Wir unterstützen euch", "Wir schauen nicht weg" und "Wir bleiben dran" vermittelt werden. In diesen Gesprächen wird versucht zu ermitteln, inwiefern die Eltern bereit sind, mit uns zu kooperieren und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Da eine Kooperation mit den Eltern zum Schutz des einzelnen Kindes bzw. aller Kinder in der Schule von besonderer Bedeutung ist, werden Kontakte zu den Eltern im Hinblick darauf gestaltet.

Um die Eltern zu besonders zentralen Themen zu informieren, laden wir externe Beratungsstellen zu Themenabenden ein:

- Thema Sexualerziehung
- Thema Gewaltprävention
- Thema Medien
- Thema Rassismus
- Thema Erziehungshilfe

Um Eltern ein konkretes Angebot zur persönlichen Weiterentwicklung zu machen, ist eine Fortbildungsreihe zu folgenden Themen geplant:

- Gewaltfreie Kommunikation
- Systemische Arbeit
- Neue Autorität

#### 4.4. Prävention im Rahmen von Lernangeboten (Kurse, Angebote, Medien)

##### **Angebote in der Grundschule**

- ☺ Stoppregel, Stopp sagen (Angebot im Kraftraum)
- ☺ Angebote im Morgenkreis, Abschlusskreis und Freiarbeit
- ☺ Buch: Das kleine und das große NEIN!
- ☺ Buch: Ich bin doch keine Zuckermäus (Neinsagegeschichten und Lieder)
- ☺ Buch: Mein Körper gehört mir
- ☺ Buch: NEIN! Ich will das nicht
- ☺ Regeln in der Schule
- ☺ Angebot: Kinderrechte
- ☺ Arbeit mit Gefühlsmonstern und Gefühlsmagneten

☺ Kursangebote:

Sexualkunde 1

Ich bin ich

##### **Angebote in der Sekundarstufe**

- ☺ Mädchenkreise
- ☺ Geschlechtsunabhängige Kreise
- ☺ Sexualkunde 2
- ☺ Wendo, Selbstbehauptung
- ☺ Projektstage
- ☺ Kinderrechte
- ☺ **Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen:**

<https://www.was-geht-zu-weit.de/>

<https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/grenzgebiete/>

## 5. Beschwerdeverfahren

Kinder, Eltern und externe Personen haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden an uns zu richten. Sie können eine Person ihres Vertrauens ansprechen, einen Brief oder eine Mail an uns richten oder über ein Formular eine Rückmeldung an die Schule geben. Die Formulare sind in der Schule und auf der Webseite der Schule öffentlich verfügbar. Ein Briefkasten hängt in der Schule. Das Formular kann anonym eingereicht werden. Es wird darauf geachtet und darauf hingewiesen, dass im Zuge der Beschwerde keine Nachteile für den Absender entstehen. Für die Bearbeitung der Rückmeldungen und Beschwerden ist eine aus dem Team heraus gewählte Arbeitsgruppe zuständig. Diese zieht bei Bedarf die Schulleitung und/oder den Vorstand hinzu.

Für die Kinder und Jugendlichen gibt es noch die Möglichkeit, ihre Anliegen und Beschwerden formlos in den "Kummerkasten" zu werfen. Dieser wird von einer Lernbegleiterin oder einem Lernbegleiter betreut.

Das Beschwerdeverfahren wird in den Gruppen und an Elternabenden zu Beginn des Schuljahres den neuen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt gemacht und besprochen.

Um Kindern eine Hilfe bei der Einschätzung von Vorfällen der Grenzüberschreitung durch Erwachsene zu geben hängt die Kinderschutzampel gut sichtbar in der Schule aus. Die Kinderschutzampel wird regelmäßig in den Gruppen mit den Kindern besprochen.

Kinder und Eltern werden regelmäßig zu ihrer Zufriedenheit befragt. Hierzu verwenden wir die 5-Finger-Methode:



5 Finger von links: das ist zu kurz gekommen, der Schatz, stinkt mir, darauf möchte ich hinweisen, das ist top

Die Ergebnisse der Befragungen und unser Umgang damit werden den Kindern und Eltern transparent gemacht.

## Rückmeldung an die Schule

Kinder, Eltern und Externe

A.	<b>Du kannst dieses Formular auch ohne Namen ausfüllen</b>				Datum	
Name						
Wer ist betroffen?						
Mailadresse						
Telefon						
B.	Die Rückmeldung betrifft					
Das Verhalten eines Erwachsenen		Das Verhalten eines Kindes		Regelungen in der Schule	Veränderungswunsch oder Antrag	Etwas anderes
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Du erhältst innerhalb von 3 Schultagen eine Reaktion von uns.

Du kannst dir gerne von einer Person, der du vertraust, beim Ausfüllen helfen lassen.

Die Rückmeldung wird nur von bestimmten Personen gelesen.

Es hat keine negativen Folgen für dich, wenn du eine Rückmeldung schreibst!

C.	<p>Wie stufst du deine Rückmeldung ein?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil die Situation für die Betroffenen nicht zumutbar ist</li> <li><input type="checkbox"/> Es besteht Handlungsbedarf, jedoch nicht dringend</li> <li><input type="checkbox"/> Es besteht Klärungsbedarf</li> <li><input type="checkbox"/> Mir ist es nur wichtig meine Meinung zu sagen</li> </ul>
----	---

D.	Beschreibe nun möglichst genau, was du uns rückmelden möchtest

**Dies füllt die Schule aus**

E.	Wer ist mit der Rückmeldung beschäftigt?
F.	Zeitpunkt und Art der Rückmeldung
G.	<p>Dokumentation des Verlaufs der Bearbeitung siehe Beiblatt (Wer ist zu welchem Zeitpunkt einbezogen worden, welche Gespräche haben stattgefunden, Protokolle, Mails usw.)</p> <p>Der Prozess wurde zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgeschlossen am: _____</p>

## **6. Hilfe- und Beratungsstellen:**

### **Frauen- und Mädchenberatungsstelle Nienburg**

(Miriam Stegemann) 05021 61163 (berät uns auch in Fragen der Prävention)

### **Frauen- und Mädchenberatungsstelle bei Gewalt**

Von-Philipsborn-Straße 2a, 31582 Nienburg

(Fachberatungsstelle für Mädchen, weibliche Jugendliche und Frauen)

### **Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen**

Rühmkorfstr. 12, 31582 Nienburg

(Fachberatungsstelle für Mädchen und Jungen, Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte)

### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Rühmkorfstraße 12, 31582 Nienburg

(Allgemeine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Angehörige, Bezugspersonen, Fachkräfte, auch Täter)

### **Jugendamt im Landkreis Nienburg**

Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg

### **Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**

Uhrlaubstraße 2. 31582 Nienburg (Praxis mit Kassensitz)

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530** (kostenfrei aus dem Festnetz)

**Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon: 116111** (kostenfrei aus Festnetz und Handy)

**Nummer gegen Kummer – Elterntelefon: 0800 1110550** (kostenfrei aus Festnetz und Handy)

(vgl. Kinderschutz in Niedersachsen)

Eine Liste mit den Hilfe- und Beratungsstellen ist in der Schule öffentlich ausgehängt. Die Kinder werden im Rahmen der präventiven Angebote auf diese Liste hingewiesen.

## 7. Handlungsleitlinien im Verdachtsfall

An erster Stelle ist das Wohl des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Kinder sicherzustellen. Wenn andere Kinder Zeugen oder Mitwissende des Vorfalls geworden sind, ist auch mit ihren Gefühlen und Eindrücken verantwortungsvoll umzugehen.

Die nachfolgenden Handlungsleitlinien sind auf der Grundlage der Handreichung des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Thema "Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen" erarbeitet worden.

### 7.1. Verdachtsfall bei lehrendem und nichtlehrendem Personal

<p style="text-align: right;">Mit</p> <p>"Übergriffen" bezeichnet im Folgenden sowohl sexuelle als auch andere körperliche oder psychische Gewalt. Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Schule von einem möglichen Übergriff eines Kollegen oder einer Kollegin erfahren, hat sie /er die Verpflichtung, die Schulleitung darüber zu informieren.</p> <p><b>Mit allen erfahrenen Informationen muss ein vertrauensvoller Umgang erfolgen.</b> Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden. Der Datenschutz ist zu beachten.</p> <p><b>Die Gespräche und Schritte im Verlauf der Bearbeitung werden protokolliert</b> und von allen Gesprächspartnern unterzeichnet. Alle Dokumentationen müssen sachlich und sorgfältig geführt werden. Die Dokumentation des Verlaufs hat zum Ziel, einen Verdacht zu erhärten oder zu entkräften, so dass das weitere Vorgehen geplant werden kann.</p> <p>Die Information an die Landesschulbehörde erfolgt mündlich und schriftlich.</p>	
<p>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhält als Ansprechperson oder BeobachterIn Kenntnis von einem übergriffigen Verhalten: Die Ansprechperson lässt sich die Situation schildern und versucht dies sachlich und ruhig aufzunehmen.</p> <p>Sie dokumentiert ihre Beobachtungen.</p>	<p>Es muss eine Balance gefunden werden zwischen ernsthaftem Aufnehmen der Informationen und bedächtigem und neutralem Umgang damit.</p> <p>Die betroffene Person, um die es in dem gemeldeten Vorfall geht, wird über die Notwendigkeit der Weitergabe der Informationen an die Schulleitung informiert.</p>
<p><b>Die Ansprechperson hält mit der Schulleitung Rücksprache</b> und legt das Gesprächsprotokoll/ Beobachtungsprotokoll vor.</p> <p>Im Gespräch wird gemeinsam überlegt, wie das weitere Vorgehen auszusehen hat und wer zum Krisenteam gehören soll.</p> <p>Der Vorstand wird in das Verfahren einbezogen.</p>	<p>Ein Krisenteam und/oder eine externe Beratung kann zur Beratung des weiteren Vorgehens unterstützend mitwirken.</p> <p><b>Ist die Schulleitung betroffen, erfolgt dieses Gespräch direkt mit dem Vorstand.</b></p>



<p><b>Die Ansprechperson gibt eine Rückmeldung an die betroffene Person:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weitere Schritte</li> <li>▪ Notwendige Schutzmaßnahmen für die betroffene Person</li> </ul> <p>Die Ansprechperson führt bei Bedarf weitere Gespräche mit Beobachtern oder Betroffenen.</p> <p>Die Protokolle werden der Schulleitung zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><b>Prüfung aller Informationen durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand</b></p> <p>Frage: Gibt es einen berechtigten Verdacht? Liegt eine besondere Schwere vor?</p> <p><b>Information und Beratung mit der N. Landesschulbehörde.</b></p> <p>Entscheidung: Wird das Geschehen möglicherweise ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen, übernimmt ab hier die Landesschulbehörde. Es werden keine weiteren Gespräche geführt.</p> <p>Liegen die Beschuldigungen unter der strafrechtlichen Grenze, agieren Schulleitung und Vorstand weiter.</p>	<p>Arbeitsrechtliche Maßnahmen müssen von Beginn an mit bedacht werden.</p> <p>Müssen sofortige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergriffen werden?</p> <p>Die N. Landesschulbehörde bleibt im weiteren Verfahren Beratungspartner und wird über unsere Schritte informiert.</p>
<p>Die Schulleitung führt evtl. Gespräche mit Mitarbeitern, die noch von den Vorkommnissen wissen (könnten).</p>	
<p><b>Die Schulleitung führt möglichst bald ein Gespräch mit der beschuldigten Person.</b></p> <p>Es gilt das Neutralitätsgebot. Auch für die beschuldigte Person gibt es eine Fürsorgepflicht. Sie wird bezüglich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Juristen aufgeklärt.</p> <p>Nach dem Gespräch muss die Schulleitung zu einer Einschätzung kommen, ob Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen (Freistellung, dienstliche Optionen). Sie hält Rücksprache mit dem Vorstand.</p>	<p>Das Gespräch erfordert eine gründliche Vorbereitung. Es könnte hilfreich sein dies mit einer <b>externen Beratung</b> zu tun.</p> <p>Die Schulleitung muss sich der Frage stellen, ob sie befangen ist.</p> <p>Das Gespräch erfolgt unter Zuziehung einer weiteren Person.</p>
<p><b>Externe Beratung hinzuziehen und weitere Schritte besprechen.</b></p>	<p>Bevor Informationen an weitere Personen gegeben werden, sollte die Möglichkeit einer externen Beratung genutzt werden, damit das Vorgehen gut geplant werden kann.</p>

<p><b>Information der Erziehungsberechtigten</b>  Unterstützung und Information zu Hilfsangeboten  Hinweis auf Schweigepflicht</p>	<p><b>Schweigepflicht:</b>  So lange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich rechtlich im Bereich der Straftatbestände "Verleumdung" und "Üble Nachrede"</p>
<p><b>Information des Teams</b>  Hinweis auf Schweigepflicht</p>	
<p><b>Information der Elternvertreter, evtl. aller Eltern, der Schüler</b></p>	<p>Datenschutz beachten!  Die Eltern haben ein Recht auf Information darüber, dass eine Beschwerde vorliegt und was die Schule unternimmt.  <b>Sie haben kein Recht darauf, Namen oder Detailinformationen zu erhalten.</b></p>
<p><b>Die Landesschulbehörde klärt nach Erhalt aller Unterlagen den Fall.</b> Sie informiert die Schulleitung über den Stand des Verfahrens. Die Schulleitung gibt diese Informationen an die Schulgemeinschaft weiter.</p>	<p>Datenschutz beachten</p>
<p>Oftmals gelingt es nicht, vollständige Gewissheit darüber zu erlangen, ob die Vorwürfe berechtigt sind oder nicht. Das ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Letztlich geht es darum zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin weiter in direktem und oder nicht öffentlichen Kontakt zu den Kindern zu beschäftigen. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund.</p> <p>Kann der Verdacht eines Übergriffs ausgeräumt werden, endet der Prozess in dem Moment und es muss überlegt werden, was erforderlich ist, um den Kollegen oder die Kollegin zu <b>rehabilitieren</b>. Dies ist Aufgabe der Schulleitung und des Vorstands. Es ist ratsam, hierfür fachkundige Unterstützung einzuholen.</p> <p>Es muss einen angemessenen Umgang mit falschen Beschuldigungen geben. Zum Schutz des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin muss sorgsam und umfassend alles getan werden, um sein Ansehen und das Vertrauensverhältnis unter allen Beteiligten wiederherzustellen. Wer als Beteiligte/r gilt, muss im Einzelfall festgestellt werden.</p> <p>Eine Supervision Reflexion des Geschehens ist sinnvoll.</p> <p>Bei der Weitergabe von Informationen über das Vorgehen ist stets der Datenschutz zu beachten.</p>	

## 7.2. Verdachtsfall bei außerschulischen Personen

<p>Der Verdacht eines Übergriffs kann sich gegen Menschen im häuslichen Umfeld des Kindes oder eine weitere fremde Person richten.</p> <p>Wird das häusliche Umfeld eines Kindes als kindeswohlgefährdend eingeschätzt, ist dies eine heikle Situation, der mit Bedacht begegnet werden sollte. Unsere Aufgabe ist es, die Kooperation mit den Eltern zu gestalten und zu fördern, damit gemeinsam mit den Eltern gute Lösungen für das Kind gefunden werden können. Form und Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Situationen – mit evtl. unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes – muss anders reagiert werden als auf anhaltende Defizite oder Störungen in der Beziehung und Fürsorge. Auch das Alter des Kindes spielt eine wichtige Rolle.</p> <p>Alle Beobachtungen, Aussagen des Kindes und Gespräche werden dokumentiert. <u>Dies muss vom ersten Moment eines "unguten Gefühls" eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin erfolgen.</u></p> <p>Auch Handlungen und Entscheidungen müssen im Prozessverlauf dokumentiert werden.</p>	
<p>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall oder stellt Beobachtungen an, die einen Verdacht nahelegen.</p> <p>Alle Hinweise und Beobachtungen werden konkret dokumentiert.</p>	<p>Anlage 8.1., 8.2.</p>
<p><b>Die Schulleitung wird informiert. Der Vorstand wird mit einbezogen.</b></p> <p>Gemeinsam wird überlegt, wer noch in den Prozess einbezogen werden soll (Mentor oder Mentorin, Gruppenkraft, externe Beratungsstelle) und so eine Arbeitsgruppe zusammengestellt.</p>	
<p><b>Beratung über das weitere Vorgehen in der Arbeitsgruppe</b>, evtl. im Gesamtteam (Fallbesprechung)</p> <p>Ziel ist es, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu erörtern. Dabei sind familiäre Risiken und Ressourcen herauszuarbeiten und eine Einschätzung zur Kooperationsbereitschaft und Verantwortungsübernahme der Eltern vorzunehmen.</p>	<p>Anlage 8.1., 8.2.</p>
<p><b>Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten durch eine Vertrauensperson des Kindes.</b></p> <p>Im Falle eines Verdachts gegen die Erziehungsberechtigten kommt es sehr auf die Schwere der Gefährdung an, in welcher Form das Gespräch stattfinden kann und wie es vorbereitet werden muss.</p> <p>Bei dem Elterngespräch geht es insbesondere darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein und die</p>	<p>Zuvor kann eine Beratung und Fallbesprechung mit einer Beratungsstelle hilfreich sein.</p> <p><b>Bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt muss eine Beratungsstelle eingeschaltet werden</b>, bevor die Eltern über einen Verdacht informiert werden.</p>

<p>Problemübereinstimmung zu überprüfen. Es sollten möglichst gemeinsam mit den Eltern Möglichkeiten der Entlastung und Verbesserung der Situation erarbeitet werden. (Ressourcen der Familie, Unterstützerkreis des Kindes, Ressourcen der Schule)</p> <p>Abmachungen werden getroffen und deren Überprüfung in einem weiteren Termin, der direkt im Gespräch festgelegt wird, vereinbart.</p>	<p>Bei dem Elterngespräch sind zwei Personen der Arbeitsgruppe anwesend.</p> <p><b>Ein detailliertes Protokoll wird angefertigt.</b></p>
<p><b>Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.</b></p>	
<p>Nach einem zuvor festgelegten Zeitraum der Beobachtung und einem weiteren Gespräch mit den Eltern wird das Risiko einer Gefährdung erneut eingeschätzt. Hat sich etwas zum Positiven verändert?</p>	
<p><u>Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:</u> Beratung mit dem Jugendamt. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein.</p>	<p>Je nach Schwere des Falls sollte zunächst eine anonyme Fallberatung stattfinden. Hierbei werden weitere hilfreiche Schritte abgewogen.</p>

### 7.3. Verdachtsfall bei Kindern und Jugendlichen untereinander

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel der Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Aber auch Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Das Spektrum reicht vom Herunterziehen der Turnhose bis hin zu sehr intensiven Übergriffen. Es kann auch zu Übergriffen in sozialen Medien oder im Netz kommen.

Im Zusammensein der Kinder kommt es häufig zu Grenzverletzungen, die in Klärungen besprochen werden können. Kommt es zu wiederholten und/oder massiven Grenzverletzungen, müssen mehr Personen in die Vorgänge einbezogen werden. Bei sexualisierten Grenzverletzungen ist ein besonders sensibles Vorgehen nötig. Es sollte hierbei möglichst früh eine Beratungsstelle einbezogen werden.

Es liegt nahe, dass kindliche und jugendliche Täter selbst Opfer von Übergriffen sind. Dies ist jedoch kein zwingender Schluss.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall oder beobachtet ein übergriffiges Verhalten.  
Alle Hinweise und Beobachtungen werden konkret dokumentiert.  
Der Mentor/die Mentorin wird mit einbezogen.

**Gemeinsame Besprechung mit der Schulleitung.**  
Das weitere Vorgehen und die mögliche Unterstützung durch Beratungsstellen wird besprochen.  
Nötige Sofortmaßnahmen werden besprochen.  
**Der Vorstand wird darüber informiert, dass ein Verdachtsfall vorliegt.**

**Elterngespräche:**  
(Schulleitung und Mentor/in)  
**Erziehungsberechtigte der betroffenen Person**  
(Hilfestellungen, Kontakt zu Beratungsstellen und Opferhilfen)  
**Erziehungsberechtigte der beschuldigten Person**  
(Umgang mit der Anschuldigung seitens der Schule, Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen, Kontakte zu Beratungsstellen)

**Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:**  
Anonyme Beratung

**Verdacht einer Straftat:**  
Schulleitung bespricht das Vorgehen mit der N. Landesschulbehörde.  
Diese entscheidet über altersangemessene Maßnahmen.

Es kann Strafanzeige durch die betroffene Person oder die Erziehungsberechtigten gestellt werden.  
Kontakt zur externen Beratung herstellen.

<p><b>Konferenz:</b> (Schulleitung, Mentor oder Mentorin, ggf. weitere Teammitglieder, Erziehungsberechtigte der betroffenen Person, ggf. betroffene Person (sollte ihr freistehen), Erziehungsberechtigte der beschuldigten Person, beschuldigte Person)</p> <p>Antrag auf Ordnungsmaßnahmen.</p> <p>Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand. In manchen Fällen entscheidet die N. Landeschulbehörde.</p>	
--	--

## 8. Anlagen

### 8.1. Mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls

“Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von Sorgerechtsmaßnahmen. Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss. Eine Definition liegt nicht vor“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin 2009, S.20)

#### Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Körperliche Misshandlungen
- Sexuelle Misshandlungen
- Vernachlässigung (emotionale Vernachlässigung, Vernachlässigung der Fürsorge, Verwahrlosung)
- Psychische und emotionale Misshandlung
- Spezialformen der psychischen Misshandlung sind:
  - Eskalierte Partnerschaftskonflikte/Gewalt zwischen den Eltern/Häusliche Gewalt
  - Hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte
  - Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz (durch psychische Erkrankungen, Sucht oder geistige Behinderung der Eltern)

(Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin 2009, S.38-74)

#### Beobachtungsmerkmale:

##### Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Hämatome, Striemen, Knochenbrüche, Verbrennungen, insbesondere bei nicht nachvollziehbaren Ursachen, selbstverletzendes Verhalten)
- Schlechter körperlicher Zustand
- Chronische/anhaltende Erkrankungen oder Behinderungen ohne medizinische Abklärung
- Verzögerung der Entwicklung (motorisch, sprachlich, geistig)
- Essprobleme (starke Unterernährung, Essstörungen)
- Fehlende Körperhygiene
- Witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung

##### Verhalten des Kindes

- Konkrete Andeutungen/Mitteilungen des Kindes
- Kind wirkt auffallend zurückgezogen oder ist distanzlos (teilnahmslos, mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltend traurige Verstimmung)
- Aggressives Verhalten (mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere Gewalt gegen Personen, sexuelle Gewalt)
- Auffälliges Kontaktverhalten (unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten, Distanzlosigkeit, instabiler oder fehlender Blickkontakt)
- Aufenthalt an gefährlichen Orten (Drogenmilieu, Straßenstrich)
- Schulverweigerung, wiederholt straffälliges Verhalten, von Zuhause weglaufen

## Verhalten der Erziehungspersonen

- Mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle (Aggression und Wut)
- Nicht kindgerechter Umgang (Umgangston, Ignoranz kindlicher Bedürfnisse)
- Physische Gewalt (Schütteln, Schlagen, Einsperren...)
- Psychische Gewalt (Beschimpfungen, Ängstigen)
- Keine Krankheitsbehandlung oder Vorsorgeuntersuchungen
- Fehlende Bereitstellung von Nahrungsmitteln
- Verletzung der Aufsichtspflicht (Alleine lassen, Aufsicht durch ungeeignete Dritte)

## Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Eigene Gewalterfahrungen, Akzeptanz von Gewalt
- Psychische Störungen
- Suchtmittelabhängigkeit
- Partnerschaftsprobleme
- Armut, Obdachlosigkeit

## Wohnsituation

- Verschmutzte, vermüllte Wohnung
- Erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. offene Steckdosen)
- Fehlender Schlafplatz für das Kind
- Fehlender Spielraum, Spielzeug für das Kind

## Es ist besonders dann von einer Gefährdung auszugehen, wenn:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefährden (Mehrfachverletzungen, schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache)
- Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten auftritt
- Eine akute Phase einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung eines oder beider Elternteile auftritt
- Anhaltspunkte für schädigendes Verhalten häufiger oder über längere Zeit auftreten
- Aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (nicht immer sind ungünstige Bedingungen schädigend)
- Die Eltern im Gespräch keine plausiblen oder glaubwürdigen Begründungen für Verletzungen geben können  
(vgl. Landkreis Goslar, Checklistemögliche Kindeswohlgefährdung und Infoblatt Kindeswohlgefährdung )



## 8.2. Mögliche Symptome bei Kindern, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

“Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

(...)

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert.

(...)

Wenn Mädchen und Jungen sexuellen Missbrauch erleiden, kann dies unterschiedliche Folgewirkungen haben. Sie hängen zum Beispiel von der Intensität und Dauer des Missbrauchs ab, vom Grad der Abhängigkeit zum Missbrauchenden oder von den sozialen Beziehungen der Mädchen und Jungen. Auch das Geschlecht des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen kann eine Rolle spielen, wie die Tat verarbeitet wird.

Nur selten sind Verletzungen im Genital- oder Analbereich erkennbar, die direkt auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Auch eindeutige psychische Anzeichen gibt es nicht. Die Kinder und Jugendlichen können aber Symptome entwickeln, die als Signale ernst genommen werden müssen.

So kann es beispielsweise zu Verhaltensänderungen kommen – etwa zu Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen, Konzentrationsschwäche oder sexualisiertem Verhalten. Auch psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen können Anzeichen sein. Manche Mädchen und Jungen fügen sich selbst Verletzungen zu, magern ab oder nehmen stark zu, andere konsumieren übermäßig Alkohol oder Tabletten, bleiben der Schule fern oder reißen von zu Hause aus.

Allerdings ist keines dieser Symptome spezifisch für sexuellen Missbrauch! Das bedeutet, dass jede dieser Auffälligkeiten auch andere Ursachen haben kann. In jedem Fall sollten Eltern, pädagogische Fachkräfte, aber auch andere Erwachsene aufmerksam werden. Solche Veränderungen bedeuten, dass das Kind oder der Jugendliche Probleme hat oder belastende Dinge erlebt und die Unterstützung zugewandter Bezugspersonen benötigt.

Manche Symptome treten nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern erst viel später auf, zum Beispiel mit dem Eintritt der Pubertät oder als Erwachsene bei der Geburt des ersten Kindes.

(...)

Mädchen und Jungen fühlen sich bei Missbrauch fast immer schuldig. Haben sie selbst die Nähe zum Täter oder zur Täterin gesucht, haben sie sich sogar selbst gefährdet, indem sie beispielsweise Persönliches im Chat preisgegeben oder erotische Bilder von sich gepostet haben, steigern sich die Schuldgefühle. Außerdem schämen sie sich für das Geschehene und bleiben so gefangen in der emotionalen Abhängigkeit vom Missbrauchenden.

Die von Missbrauch in der Familie betroffenen Mädchen und Jungen wollen meistens die Familie zusammenhalten. Opfer von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen fürchten sich vor den Reaktionen der Verantwortlichen, der anderen Kinder und Jugendlichen, wollen ihren Eltern keinen Kummer bereiten oder haben Angst, dass sie die Einrichtung verlassen müssen. Daher trauen sich Mädchen und Jungen oft nicht, jemandem von diesen Erlebnissen zu erzählen und sich Hilfe zu suchen.

Oft werden sie von den Missbrauchenden auch zur Geheimhaltung verpflichtet und mit schlimmen Konsequenzen bedroht, falls sie sich daran nicht halten. Hinzu kommt bei vielen Betroffenen die Angst, dass ihnen möglicherweise nicht geglaubt wird. Aber Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen, die auf sexuellen Missbrauch hinweisen, sollten immer ernst genommen werden.

Je früher Signale erkannt werden, je schneller es einem Kind oder Jugendlichen gelingt, sich anzuvertrauen, und je besser es mit dieser Erfahrung von seinem familiären und sozialen Umfeld aufgefangen wird, umso geringer ist die Gefahr gravierender Folgen. Mädchen und Jungen, denen geglaubt wird und die keine Vorwürfe oder Schuldzuweisungen bekommen, können die Tat eher verarbeiten. “

(unabhängiger Beauftragter (des Bundes) für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Prävention)

## 9. Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der Handreichung des Niedersächsischen Kultusministeriums, Hannover, August 2018:

“Die **UN-Kinderrechtskonvention** (vom 20.11.1989) definiert Kinder als Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte, welche darauf abzielen, die Würde, das Überleben und die Entwicklung aller Kinder dieser Welt sicherzustellen. Kinderrechte basieren auf folgenden Prinzipien:

1. Das Prinzip Kinder als Träger eigener Rechte
2. Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte: alle sind gleich wichtig
3. Das Prinzip der Universalität: alle Kinder haben gleiche Rechte
4. Das Prinzip der Verantwortungsträger: Familie, Gesellschaft und Politik tragen die Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte
5. Die vier allgemeinen Prinzipien: Recht auf Gleichbehandlung, **Vorrang des Kindeswohls**, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Achtung der Meinung und des Willens des Kindes

(<http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370>).

**Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** vom 14.08.2006 definiert in § 3 Abs. 4 sexuelle Belästigung wie folgt:

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die

Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Eine sexuelle Belästigung stellen auch Äußerungen und Verhaltensweisen des Schulpersonals dar, die das Geschlecht bzw. die sexuelle Identität oder die sexuelle Präferenz von Schülerinnen und Schülern beleidigen oder verunglimpfen.

Sexuelle Belästigungen finden ebenfalls statt durch:

- anzügliche didaktische und methodische Verwendung von Unterrichtsmaterialien,
- unnötigen Körperkontakt, insbesondere im Sportunterricht,
- die Duldung der Nutzung oder Verbreitung sexistischer Darstellungen aller Art,
- die Verletzung von Schamgrenzen von Schülerinnen und Schülern insbesondere in der Pubertät.

**Das Strafgesetzbuch** stellt sexuelle Handlungen mit, an und vor Schülerinnen und Schülern unter Strafe (vgl. §§ 174 – 185 s. u.). Daraus leitet sich auch ein **Verbot (vermeintlich) akzeptierter sexueller Annäherungen** ab angesichts der Abhängigkeit der Schülerinnen und Schüler und des auszuführenden Unterrichts- und Erziehungsauftrages des schulischen Personals. Dies schließt Beziehungen zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung ein.

### § Schwere Straftaten mit sexuellem Bezug sind:

1. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
2. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
3. Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)
4. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
5. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
6. Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
7. Schwere Fälle der Sexualbeleidigung (§ 185 StGB)

Bis auf den Straftatbestand der Sexualbeleidigung (§ 185 StGB), der nur auf Antrag (gemäß § 194 StGB) verfolgt wird, und auf den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, der grundsätzlich ebenfalls nur auf Antrag verfolgt wird (gemäß § 182 Abs. 3 StGB), stellen alle anderen Delikte sogenannte **Offizialdelikte** dar. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei ermitteln muss, wenn sie z. B. durch eine Anzeige von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, der den Verdacht begründet, dass ein solcher Straftatbestand verwirklicht worden ist. Im Kontext einer zu stellenden Strafanzeige sollte die psychische Belastbarkeit der betroffenen Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Ein Strafverfahren kann im schlimmsten Fall eine Retraumatisierung für die Betroffenen bedeuten. Es ist wünschenswert, Strafanzeigen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den jeweiligen Betroffenen zu stellen. Eine Anbindung an eine psychologische Beratung (z. B. Stiftung Opferhilfe) wird empfohlen. Die Schulleitung sollte daher vor einer Anzeige in **Zweifelsfällen** eine **juristische Beratung durch das Rechtsdezernat der Niedersächsischen Landesschulbehörde** einholen.

**Garantenpflicht** bezeichnet im Strafrecht die Pflicht, dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Sie ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens, soweit es sich um ein sogenanntes unechtes Unterlassungsdelikt handelt. Eine Garantenstellung nimmt eine Person ein, welche die rechtliche Pflicht hat, für den Schutz bestimmter Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) Dritter zu sorgen. Im Fall einer Lehrkraft bezieht sich die Pflicht darauf, dass sie alle Gefahren und Schädigungen abzuwehren hat, die bestimmte Rechtsgüter ihr anvertrauter Schülerinnen und Schüler bedrohen. Diese Obhuts- oder Schutzgarantenpflicht stellt an die Lehrkraft weit höhere Anforderungen als an sonstige Drittpersonen. Die höheren Anforderungen an Lehrkräfte ergeben sich zum einen aus der gesetzlichen oder vertraglichen Stellung als Lehrkraft – sowohl verbeamtet als auch tarifbeschäftigt – und dem besonderen Vertrauensverhältnis seitens der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler.

Wer von einer der zuvor genannten Straftaten Kenntnis erlangt, kann sich wegen des von der Täterin oder vom Täter begangenen Delikts selbst strafbar machen, wenn er das strafrechtlich relevante Verhalten nicht unterbindet (Fegert, 2015).

**Das Bundeskinderschutzgesetz** trat am 01.01.2012 in Kraft. In dem Artikelgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet der § 4 explizit auch Lehrerinnen und Lehrer im Falle einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden. Sexuelle Übergriffe oder gar Missbrauch stellen immer eine Kindeswohlgefährdung dar.

**! Der Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 01.06.2016 regelt im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) eine explizite Anzeigepflicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber der Polizei und der Lehrkräfte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Falle schwerer Straftaten, die an der Schule oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden sind.**

Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dazu zählen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

### **(...) Schweigepflicht (§ 203 StGB) und Offenbarungsbefugnis und Offenbarungspflicht für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger**

Berufsgruppen, die unter den § 203 StGB fallen – z. B. alle Amtsträgerinnen und Amtsträger, somit das gesamte lehrende und nichtlehrende Personal in Schulen – **haben primär ihre berufliche Schweigepflicht zu beachten.**

Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ansprechpersonen Informationen erhalten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen überhaupt erst ermöglichen.

Soll eine Information trotz Schweigepflicht weitergegeben werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Einverständnis der Betroffenen oder eine gesetzliche Bestimmung (z. B. Rechtfertigender Notstand § 34 StGB oder Nichtanzeige geplanter Straftaten § 138 StGB) vorliegt, die die Weitergabe rechtfertigt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind anzeigepflichtig, d. h. Lehrerinnen und Lehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind verpflichtet, die Schulleitung über die Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen zu unterrichten (vgl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft RdErl. d. MK, MI und MJ v. 1.6.2016).

Sollte weder eine Schweigepflichtsentbindung noch eine anzeigepflichtige Straftat vorliegen, macht sich das Schulpersonal bei Weitergabe der Informationen strafbar.

### § 203 StGB (Auszug)

**(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als**

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberatlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

**(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als**

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

...

anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

#### **Befugnisnorm (Offenbarungsbefugnis) für Berufs- geheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger zur Datenweitergabe an das Jugendamt (§ 4 KKG):**

Wenn schweigepflichtigen Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (z. B. durch sexuelle Übergriffe) bekannt werden, sind sie zum Handeln verpflichtet.

Die Pflicht besteht darin, zuerst ein Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu führen mit dem Ziel, außerfamiliäre Hilfen in Anspruch zu nehmen – außer die Gefahr geht von den Erziehungsberechtigten selbst aus.

Sollte letzteres der Fall sein oder die Erziehungsberechtigten keine Hilfe in Anspruch nehmen wollen und wenn das Jugendamt tätig werden muss, um die Gefahr abzuwenden, ist die schweigepflichtige Fachkraft „befugt“, dem Jugendamt die Klardaten der Familie und die gewichtigen Anhaltspunkte mitzuteilen (Befugnisnorm).

Wenn das Jugendamt gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen eingeschaltet wird, gilt es zwischen den beiden Rechtsgütern erstens Vertraulichkeit der Information und dem Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Geheimhaltung sowie zweitens dem Recht auf gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen zu entscheiden.

#### **Offenbarungspflichten entstehen aus dem § 138 StGB (s. o.)”.**

( Niedersächsisches Kultusministerium: Handreichung für die Schulpraxis. Hannover, 2018, S. 12-15)

## 10. Medienverzeichnis

### Verwendete Literatur und Webseiten:

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim und Basel 2010 (5. Aufl.).

Niedersächsisches Kultusministerium: Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, Hannover, August 2018.

Webseiten:

Kinderschutz-Zentrum Berlin: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, Erkennen und Helfen, Berlin 2009

Langkreis Goslar/Bürgerservice/Familie und Jugend/Kinderschutz

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://dev.beauftragter-missbrauch.de>

Kinderschutz in Niedersachsen

### Medien zur Prävention:

Braun, Giesela: Das kleine und das große NEIN!

Blattmann, Sonja/Hansen, Gesine: Ich bin doch keine Zuckermäus (Neinsagegeschichten und Lieder)

Pro Familia: Mein Körper gehört mir

Dirolf, Manuela: "NEIN! Ich will das nicht" Geschichten zum Vorlesen und Drüberreden für die Prävention von sexuellem Missbrauch.

Kinderrechte:

<https://kinder.wdr.de/radio/kiraka/hoeren/kinderrechte/index.html>

<https://www.zdf.de/kinder/logo/kinderrechte-100.html>

<https://www.kindernetz.de/schauinmeinewelt/engagiert/-/id=399938/nid=399938/did=328474/pv=video/fmc37d/index.html>

### Weitere hilfreiche Webseiten:

Schulische Prävention.de

Opferschutz Niedersachsen

Schule gegen sexuelle Gewalt